

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 4 (2005)

Heft: 1

Artikel: Hundert Jahre Gesetzgebung zur Bekämpfung des Menschenhandels

Autor: Capus, Nadja

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hundert Jahre Gesetzgebung zur Bekämpfung des Menschenhandels

Zusammenfassung

Der folgende Artikel beleuchtet kritisch den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen Artikel 182 StGB betreffend Menschenhandel mit Schwerpunkt auf dessen Einbettung in die internationale Gesetzgebung zu diesem Thema.

Résumé

Le présent article examine de façon critique l'état actuel de la procédure législative concernant le nouvel article 182 CPS relatif à la traite d'êtres humains et met l'accent sur son ancrage dans la législation internationale à ce sujet.

Summary

The following article critically examines the present stage of the legislative procedure regarding the new article 182 of the Swiss Criminal Code concerning trade in human beings and puts a special emphasis on its embedding in the international legislation on the subject.

1. Einleitung

Die Gesetzgebungsgeschichte des Menschenhandels zeigt, dass schon vor hundert Jahren internationale Verpflichtungen einen wichtigen Einfluss auf innerstaatliche Kriminalisierungsprozesse hatten. Heute ist es ein klarer Trend, dass das nationale Strafrecht seinen Inhalt aus internationalen Konventionen bezieht. Diese Tatsache erschwert die gesetzgeberische Arbeit, weil Konventionen in der Regel länderübergreifende materielle Rechtsharmonisierungen anstreben und innerhalb der nationalen Systeme komplexe Anpassungen erfordern. Hinzu kommt, dass die innerstaatliche Umsetzung häufig unter einem grossen politischen und zeitlichen Druck steht. Die Folge ist, dass die kriminalpolitische Diskussion und die eigene Kreativität bei der konkreten Rechtsentwicklung zu kurz kommen. Dies ist in Bezug auf den neuen, zur Diskussion stehenden Artikel 182 StGB betreffend Menschenhandel zu kritisieren.¹

2. Die Kriminalisierung um die Jahrhundertwende

Die Kriminalisierung des Menschenhandels geht auf völkerrechtliche Vereinbarungen zurück.² 1905 schloss sich die Schweiz dem inter-

1 Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist, dass der revidierte Artikel zum Menschenhandel und die dazugehörige Botschaft einer separaten Vernehmlassung von Oktober 2003 bis Anfang Februar 2004 unterzogen wurden. Der Vernehmlassungsbericht ist geschrieben und geht nun unter der Leitung des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten in die Ämterkonsultation und danach ist die Botschaft, bzw. der Wortlaut des Artikels anzupassen. Bis zum 22. Dezember 2004 hat der Bundesrat zu den Änderungen Stellung zu nehmen und danach folgt die parlamentarische Debatte. Pressemitteilung vom 15. Oktober 2003 des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten zum Start des Vernehmlassungsverfahrens; Bericht über das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, und über die entsprechende Änderung der Strafnorm über den Menschenhandel vom 15. Oktober 2003.

2 Bericht über das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, und über die entsprechende Änderung der Strafnorm über den Menschenhandel vom 15. Oktober 2003,

nationalen Übereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels vom 18. Mai 1904 an. Die Verpflichtung, eine Strafbestimmung zu erlassen, sah ein anderes internationales Übereinkommen zum ersten Mal 1910 vor. Die Schweiz wollte dieses Übereinkommen ratifizieren, um die Händler zu kriminalisieren, die die *«Bordelle in aller Welt mit immer neuer Ware versorgten oder aber auch Lebemännern Frauen überlieferten»*, wie es das Bundesgericht noch 1970 formulierte. Dafür war allerdings notwendig, dass der Bundesrat zuerst ein besonderes Gesetz erliess, denn die erforderliche Strafbestimmung konnte nicht ins Schweizerische Strafgesetzbuch aufgenommen werden, weil dieses erst 32 Jahre später in Kraft trat.³

Der Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Übereinkommen um die Jahrhundertwende hängt mit der rapiden Industrialisierung Europas Mitte des 19. Jahrhunderts und der Manifestation ihrer Auswüchse einige Jahrzehnte später zusammen. Es sind dynamische Entwicklungen, die den Menschenhandel ermöglichen, denn das Phänomen hängt – damals wie heute – mit wirtschaftlichen Umwälzungen zusammen, mit der Mobilität der Massen und dem Aufbrechen gesellschaftlicher Schichten.⁴ Betrachtet man die Situation in der Schweiz um die Jahrhundertwende, wird das frühe Engagement der Schweiz gegen den Menschenhandel sinnfällig: Ab 1890 wandelte sich die Schweiz vom Auswanderungs- zum Einwanderungsland. Vor allem Deutsche, Italiener, Franzosen und Angehörige des Vielvölkerstaats Österreich-Ungarn kamen ins Land, um in der Schweiz Fabriken, ganze Stadtteile und vor allem Eisenbahnlinien zu bauen. Die allermeisten von ihnen waren alleinstehende, eher junge Männer; wo aber massenweise Männer ohne Familien arbeiten, ist das nächste Bordell nicht weit. Das ist heute nicht anders; auch neben den Neat-Grossbaustellen stehen provisorische Bordelle, die eigens für die Tunnelarbeiter eingerichtet wurden. Klar ist auch, dass in jenen Bordellen nur selten einheimische Frauen und Mädchen arbeiten.⁵

3. Das Schutzgut

Das Problem des Handeltreibens mit Menschen wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausschliesslich in Bezug auf Frauen und Mädchen als Opfer wahrgenommen. Ein kleiner Bewusstseinswandel trat immerhin Mitte der

1920er Jahre auf, als auch Buben und junge Männer bis zum Alter von 21 Jahren unter den Schutz der entsprechenden Gesetze gestellt wurden.⁶ Es sollte allerdings bis 1991 dauern – bis zum Inkrafttreten des heute noch gültigen Artikels 196 StGB –, bis auch die sexuelle Selbstbestimmung des Mannes zumindest im Kontext des Menschenhandels unter strafrechtlichen Schutz gestellt wurde.

Damit ist die Frage der systematischen Einordnung angesprochen: Der geltende Art. 196 ist im Fünften Titel des Strafgesetzbuches eingeordnet. Folglich sind ausschliesslich Menschenhändlerinnen⁷ und Menschenhändler kriminalisiert, die den Handel treiben, «um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten». Der strafrechtliche Schutz der Opfer von Menschenhandel fokussiert also ausschliesslich auf deren sexuelle Selbstbestimmung. Das Strafrecht soll demnach den Menschen, die Handelsobjekt sind, einen Mindestschutz ihrer sexuellen Integrität gegenüber ihren Händlern geben.⁸

4. Mit oder ohne Einwilligung?

In den 1990er Jahren beschäftigte Lehre und Praxis in der Schweiz insbesondere die Frage, ob der Handel mit Menschen überhaupt strafbar sei, wenn die betroffene Person dem Geschäft zustimmt und darin einwilligt.

Die Botschaft zum alten Artikel 202, wie auch diejenige zu Art. 196 sprachen sich für die Unerheblichkeit der Einwilligung aus.⁹ Daher wurde in der Lehre und Praxis die Meinung

S. 4 mit Aufzählung der schweizerischen Umsetzungsgesetze in der Fussnote 4; Jenny Guido, Art. 196, in: Schubarth Martin (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 4. Band, 1997, S. 110.

3 BGE 96 IV 118 ausführlich zur Vorgeschichte, S. 118 f. Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) ist 1942 in Kraft getreten.

4 Zur Anomie-These von Durkheim Emile und bei Merton Robert K. siehe: Killias Martin, Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, Bern 2002, S. 100 ff. und S. 104; Kunz Karl-Ludwig, Kriminologie, 3. Auflage, Bern 2001, S. 160 ff.

5 Zur Verbindung zwischen Prostitution und Migration: Oberloher Robert F., Moderne Sklaverei im OK-Netz. Effiziente OK-Konfrontation mittels koordiniert-kooperativer Mehrebenenpolitik, Universität Wien, Wien 2003, S. 53 ff.; Schiffer Katrin, Migrationsprostitution und Frauenhandel: Strukturwandel der europäischen Sexindustrie, Amsterdam 1995.

6 BGE 96 IV 118, S. 119.

7 Die weibliche Form wird hier nicht aus sprachlicher Korrektheit verwendet, sondern weil tatsächlich eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Menschenhandel im Prostituiertenmilieu von einer Frau betrieben wird, da Bordelle häufig auch von Frauen geführt werden. Vermutungsweise wird der Anteil an weiblicher Täterschaft in Zusammenhang mit Menschenhandel mit der Aufhebung der Beschränkung auf sexuelle Ausbeutung noch zunehmen.

8 Überwiegende Lehre, BSK-StGB II-Schwaibold/Meng, Art. 196 N. 8.

9 Siehe ausführlich dazu BGE 126 IV 225, mit Hinweisen S. 226 und S. 228.

vertreten, dass die betroffene Person nicht gegen ihren Willen vermittelt worden sein muss und auch nicht in Bezug auf die für sie vorge-sehene Tätigkeit der Prostitution ahnungslos gewesen zu sein braucht.¹⁰

Durchgesetzt hat sich schliesslich jedoch die Meinung, dass nur Objekte Gegenstand eines Handels sein können und daher der strafrecht-liche Tatbestand des Menschenhandels nur er-füllt ist, wenn über den Menschen wie über ein Objekt verfügt wird. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Einwilligung vorliegt.¹¹ Zum Objekt werden Personen, «weil sie ahnungslos oder

doch mangelhaft informiert oder aus irgend-welchen Gründen ausserstande sind, sich zu wehren».¹² Dieser Lehrmeinung folgte das Bun-desgericht (BGE 126 IV 225), präziserte aber, dass die formale Einwilligung – anders als zum Beispiel bei Delikten wie Nötigung (auch der sexuellen), Erpressung oder Diebstahl¹³ – nicht ausreicht.¹⁴

5. Die aktuelle Gesetzesänderung

Seither wurden auf internationaler Ebene neue Übereinkommen erarbeitet, die verschiedene Facetten des Menschenhandels anvisieren.¹⁵ Die Schweiz will konkret das Fakultativpro-tokoll zur Kinderrechtskonvention¹⁶ ratifizie-ren. Es wurde am 7. September 2000 von der Schweiz unterzeichnet und ist am 18. Januar 2002 in Kraft getreten. Die Ratifizierung ist nur möglich, wenn Art. 196 StGB geändert wird.

Der neue Artikel 182 StGB mit der Margina-lie «Menschenhandel» lautet:

¹ *Wer mit Menschen Handel treibt zum Zweck ihrer sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft oder zwecks Entnahme von Kör-perorganen, wird mit Zuchthaus oder mit Ge-fängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.*

² *Wer Anstalten zum Menschenhandel trifft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.*

³ *In jedem Fall ist auf Busse zu erkennen.*

⁴ *Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Aus-land verübt. Artikel 6^{bis} ist anwendbar.*

Es kann hier keine umfassende Kritik an dem neuen Art. 182 StGB geübt werden, wes-halb sich die Ausführungen auf Fragen des Tat-bildes und der dazugehörigen Tatmittel be-schränken.¹⁷

Positiv hervorzuheben ist die neue systema-tische Einordnung des Tatbestandes, dessen Formulierung wahrscheinlich auf den Vor-schlag der interdepartementalen Arbeitsgrup-pe Menschenhandel zurückgeht.¹⁸ Neu soll die freiheitliche Selbstbestimmung und Handlung geschützt werden.

6. Unklares tatbestandsmässiges Verhalten: Handeln oder Ausbeuten?

Unklar ist und bleibt das tatbestandsmässige Verhalten. Zwar ist noch nachvollziehbar und herrscht breiter Konsens darüber, dass beim Handeltreiben auf die eine oder andere Art Geld im Spiel sein muss.¹⁹ Wenn der Gesetzes-

10 Rehberg Jörg, Schmid Niklaus, Strafrecht III. Delikte gegen den Einzelnen, 6. Aufl., Zürich 1994, S. 401; Obergericht des Kantons Thurgau, dessen ent-sprechender Entscheid durch das Bundesgericht in BGE 126 IV 225 aufge-hoben wurde.

11 Rehberg Jörg, Schmid Niklaus, Donatsch Andreas, Strafrecht III. Delikte gegen den Einzelnen, 8. Aufl., Zürich 2003, S. 449 f. fechten diese Meinung nur noch für Fälle an, in denen es sich um Prostituierte handelt, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

12 Stratenwerth Günter, Jenny Guido, Schweizerisches Strafrecht, Besonde-erer Teil I, Bern 2003, §9 N18.

13 Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bern 1996, §10 N8.

14 BGE 126 IV 230 und 129 IV 81 E. 3, in dem das Bundesgericht das Selbst-bestimmungsrecht aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhält-nisse der Opfer für derart eingeschränkt hält, dass die Einwilligung nur formal und daher unerheblich ist. Noch offen wäre vielleicht die Diskus-sion, ob darüber hinaus nicht auch eine Grenze zu ziehen wäre, bei Fällen, in denen das Opfer zwar frei entschieden hat, aber in eine Ausbeutung ein-willigt, die tief in die Menschenwürde eingreift. Ähnlich wie bei der Ein-willigung in Verletzungen des eigenen Körpers müsste dann vielleicht dif-ferenziert werden: Denn während von der älteren Lehre eine Einwilligung in Verletzungen der körperlichen Integrität noch weitgehend akzeptiert wurde, ist mittlerweile anerkannt, dass bei Einwilligungen in schwere Kör-perverletzungen «die Gründe für die Einwilligung im Blick auf das wohl-verstandene Interesse des Betroffenen wenigstens vertretbar sein müs-sen.» Stratenwerth, Jenny BT I (a.a.O., FN 12), §3 N14.

15 Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rech-te des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie; Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Krimi-nalität (UN.Doc. A/55/383 Anhang II) – von der Schweiz am 2. April 2002 unterzeichnet; EU-Rahmenbeschluss 629/2002 vom 19. Juli 2002 des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. 2002 L 203, 1).

16 Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rech-te des Kindes (Kinderrechtskonvention, SR 0.107) betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie.

17 Weggelassen werden daher Ausführungen zu anderen wichtigen Fragen zur Ausweitung der schweizerischen Strafbarkeit, zur Stellung des Opfers im Prozess (Zeugenschutzprogramm), zu den kriminogenen ausländer-rechtlichen Aufenthalts- und Zulassungsbestimmungen, insbesondere der arbeitsrechtlichen Regelung von Cabaretttänzerinnen und -täncern, zur Regelung des Schleppertatbestand im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie zur illegalen Adoption und Organent-nahmen.

18 Bundesamt für Justiz, Menschenhandel in der Schweiz, Bericht der inter-departementalen Arbeitsgruppe Menschenhandel an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bern 2001; Stellungnahme des Bundes-rates zum Bericht in Erfüllung des Postulates 00.3055, Vermot-Mangold, Frauenhandel. Schutzprogramm für Betroffene.

19 Der Menschenhändler muss also – von wem auch immer, sogar auch von der als Ware behandelten Person selbst – ein Entgelt erhalten (Rehberg Jörg, Schmid Niklaus, Donatsch Andreas, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 6. Aufl. 1994, S. 401.). Schliesslich gehört zum Handeltreiben, dass die Täterin oder der Täter einen Vermögensvorteil erlangen will (h.M., Jenny, a.a.O., FN 2, S. 111.). Auch dieser Punkt allerdings könnte im Hin-blick auf die Revision neu diskutiert werden.

text aber ausdrücklich vom Handeltreiben spricht, so kann als tatbestandsmässiges Verhalten nur erfasst werden, wenn eine Person das Handelsgut für eine andere Person beschafft. Im Einzelnen zergliedert sich diese Transaktion in unterschiedliche Tätigkeiten: Beispielsweise das Beschaffen der Ware (Menschen müssen angeworben, entführt, genötigt werden), den Transport und die Beherbergung der Opfer usw. Es lässt sich aber trotz langer Ausführungen des Bundesgerichts²⁰ sprachlich beim besten Willen nicht unter den Begriff «Handeltreiben» drücken, wenn ein Mann im Ausland Frauen anwirbt, um sie für sein eigenes Bordell einzusetzen.

Zwingend notwendig ist also ein kriminalpolitischer Entscheid des Gesetzgebers, ob er der Intention des Bundesgerichts folgen will: Nicht nur das Handeltreiben zu kriminalisieren, sondern eben auch die (entgeltliche) Ausbeutung. Dieser Entscheid ist nun dringender denn je, weil der Tatbestand nicht mehr nur die sexuelle Ausbeutung erfasst. In dem Zusammenhang hätte das Anwerben für das eigene Bordell allenfalls noch mit Art. 195 StGB erfasst werden können.

7. Die internationalen Vorgaben: Handel und Ausbeutung

Um den Vorgaben des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention zu genügen – zu diesem Zweck wurde die Vernehmlassung 2003/4 durchgeführt – würde die engere Variante des Handelstreibens genügen.²¹ Aber dann müsste der neue Artikel aufs Neue revidiert werden, wenn die Ratifizierung des Zusatzprotokolls gegen Menschenhandel zum Palermo-Übereinkommen gegen transnationale Kriminalität ansteht.²² Denn obwohl im internationalen Konventionstext das Wort «Menschenhandel» verwendet wird, ist nicht nur Handeltreiben gemeint²³: Unrecht soll sein, wenn jemand Geschäfte macht, deren Inhalt Ausbeutung eines Menschen ist. Darunter kann selbstverständlich auch fallen, dass der Täter mit dem Opfer selbst ein Geschäft abschliesst – indem er es anwirbt, so dass die Ausbeutung dieser Person ihm einen Vermögensvorteil bringt.

Damit ist klar, dass die Marginalie des zukünftigen Tatbestandes heissen sollte:

Menschenhandel und Ausbeutung

Der Wortlaut des ersten Absatzes müsste des Weiteren lauten:

¹ «Wer mit Menschen handelt oder mit seinem Verhalten gegen Entgelt die Ausbeutung von Menschen ermöglicht, wird mit...».

Denn erstens ist nicht einzusehen, warum das altertümliche Handeltreiben weiterhin verwendet werden muss. Zweitens ist diese Formulierung weit genug, um die häufig in Konventionen, Kommentaren und Gerichtsentscheiden aufgezählten Teilhandlungen wie Anwerben, Beschaffen, Anbieten, Vermitteln, Befördern, Übergeben oder Übernehmen zu umfassen, ohne dass sie einzeln aufgezählt werden müssen.

8. Die Eingrenzung des Tatbestandes

Der dritte Punkt betrifft das Weglassen der vorgesehenen abschliessenden Aufzählung der Zwecke, die den Texten der internationalen Konventionen entspricht. Eine solche Zweckgebundenheit ist meines Erachtens nicht einzuführen, denn nach der präzisen Begriffsbestimmung der herrschenden Meinung in der Schweiz versteht man unter Menschenhandel, dass Menschen wie Handelsware verkauft und gekauft werden. Soll dieser Vorgang tatsächlich nur strafbar sein, wenn damit ein bestimmter Zweck verbunden ist? Es wäre sehr kurzfristig

²⁰ BGE 128 IV 130 f. Das Bundesgericht fächert ein breites Spektrum an Formulierungen und Intentionen des Schweizerischen Bundesrates in Botschaften, des Bundesgerichts in älteren Entscheiden und der internationalen Gemeinschaft in Konventionen und Empfehlungen auf, um am Ende in einem letzten Kraftakt festzustellen, dass es – und eigentlich entgegen dem aktuellen Gesetzeswortlaut – nicht nur um Handeltreiben gehen kann: «Nella costellazione internazionale un'attività consistente in un vero e proprio «commercio» inteso nel senso della DTF 96 IV 118 non è indispensabile: il solo fatto di arruolare, trasportare o trasferire può già essere costitutivo di tratta. [...] Discende da quanto precede che la nozione di tratta di esseri umani di cui all'art. 196 CP deve essere estesa anche al caso di chi, come nella fattispecie, arruola all'estero giovani donne in situazione di vulnerabilità, organizza la loro venuta in Svizzera e le ingaggia, affinché si prostituiscano, nel proprio postribolo, indifferentemente che egli agisca con l'aiuto di un intermediario prezzolato o direttamente.»

²¹ Art. 2 des besagten Protokolls sagt: «Verkauf von Kindern» [bedeutet] jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird.»

²² Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Menschenhandel» in Erfüllung des Postulates 00.3055, Vermot-Mangold, Frauenhandel, Schutzprogramm für Betroffene S. 2; Antwort des Bundesrates auf die Frage der Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot Mangold (04.5057 vom 3.3.2004).

²³ Art. 3 Buchstabe a des UN-Zusatzprotokolls zum Palermo-Abkommen (A/55/383) lautet nämlich: «Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck Menschenhandel die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen [...] zum Zweck der Ausbeutung.» Es steht also nichts von einer Drittperson. Und auch in der nachfolgenden Erklärung zur Bedeutung des Begriffes Ausbeutung erscheinen keine Drittpersonen: «Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.»

und schwer verständlich, wenn die Strafbarkeit von Menschausbeutung vom damit verbundenen Zweck abhängt.²⁴

Selbstverständlich ist der Tatbestand einzugrenzen, damit nicht sämtliche Geschäfte von Heiratsagenturen, Arbeitsplatzbörsen, Schauspieler-, Model- und Spieleragenten kriminalisiert werden. Eine solche Einschränkung lässt sich einzig mit der expliziten Regelung der Tatmittel in einer Form durchführen, die Rechtssicherheit gewährleistet.

Mit Menschenhandel und Ausbeutung ist typischerweise verbunden, dass Menschen ihren Opfern Zwang antun, ihre Lage ausnutzen, sie täuschen²⁵; nicht aber, dass Menschen aus freiem Willen und selbstbestimmt einen Vertrag eingehen. Die gesetzliche Regelung eines solchen Verhaltens muss also diese Abgrenzung enthalten. Der zuvor bereits vorgeschlagene Wortlaut müsste somit ergänzt werden:

¹ *«Wer unter Einsatz unlauterer Mittel mit Menschen handelt oder mit seinem Verhalten gegen Entgelt die Ausbeutung von Menschen ermöglicht, wird mit...».*

Und in einem zweiten Absatz wären diese unlauteren Mittel zu präzisieren.²⁶ Die Präzisierung könnte bereits gebräuchliche Begriffe bestehender anderer Artikel des Strafgesetzbuches verwenden und müsste jedenfalls der Tatsache Rechnung tragen, dass der Menschenhandel und die Ausbeutung subtilere Mittel verwenden als simple Gewalt, Freiheitsberau-

bung oder Entführung. Aber diesbezüglich wäre nichts neu zu erfinden, denn das Ausnutzen einer Autoritätsstellung, einer Notlage oder eines Zustandes, der die Person wehrlos macht, sowie Täuschung über Tatsachen und Einschüchterung sind Verhaltensweisen, die im Strafgesetzbuch bereits verankert sind.

Im ersten Absatz wäre sodann der Straffrahmen mit einer Obergrenze zu präzisieren und als qualifizierend sollte sich auswirken, wenn Gewalt oder gefährliche Drohung eingesetzt werden, oder wenn Kinder Opfer sind.

9. Rechtstaatliche Forderungen

Das sind nur einige Ansätze einer zu führenden Diskussion. Jedenfalls ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die mit klarem Wortlaut das Unrecht scharf erfasst, repressive Massnahmen gegen Menschenhandel und Ausbeutung ermöglicht und der rechtstaatlichen Forderung nach eindeutig umrissenen Strafgesetzen nachkommt. Denn nur wenn die gesetzlichen Grundlagen diesen Anforderungen genügen, kann das Problem – bei vorhandenem politischem Willen und ausreichenden Ressourcen – wirkungsvoll angegangen werden.

Dr. iur. Nadja CAPUS

Universität Basel

Juristische Fakultät

Maiengasse 51, c/o Missionsstr. 62

CH-4056 Basel

Tel: +41 61 267 09 24

nadja.capus@unibas.ch

²⁴ Die illegale Entnahme von Körperorganen wird und gehört mit einer angemessenen Strafbestimmung ausschliesslich im Transplantationsgesetz geregelt. Dagegen wäre es aufgrund kriminologischer Erkenntnisse betreffend Ablauf und Struktur des Menschenhandels und der Ausbeutung sinnvoll, den Schleppertatbestand als eigener Absatz ebenfalls in Art. 182 zu regeln.

²⁵ In seiner Antwort zur Vernehmlassung betreffend Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 21.01.2004 schlägt der Regierungsrat des Kantons Zürich denn auch vor, dass stehen sollte: «Wer einen Menschen mit List oder in Kenntnis seiner Notlage zum Zwecke seiner sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder der Entnahme von Körperorganen anwirbt, beschafft, anbietet, vermittelt, befördert, übergibt oder übernimmt, wird mit Zuchthaus ...».

²⁶ So hat es Österreich gelöst: vgl. §104a StGB. Die Einordnung des ebenfalls neu eingeführten Artikels zum Menschenhandel im österreichischen Strafgesetzbuch nach dem traditionellen Tatbestand «Sklavenhandel» wirft allerdings auf den ersten Blick die Frage auf, ob Sklaven keine Menschen seien. Die wohl schwierige Abgrenzung soll gemäss Regierungsvorlage darin liegen, dass unter der Ausbeutung der Arbeitskraft nach §104a StGB Praktiken zu verstehen sind, die zwar rücksichtslos das Opfer ausnutzen, aber noch nicht als Sklaverei oder sklavereiähnlich anzusehen wären. Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Strafänderungsgesetz 2003), 294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, S. 12.